

**Beitragsordnung (auf der Grundlage des § 5 der Satzung)**  
gültig ab dem Haushaltsjahr 2016  
**Stand: 11. Juni 2016**



**Anthropoi**  
Bundesverband  
anthroposophisches  
Sozialwesen e.V.

***Präambel***

Die Mitglieder des Bundesverbandes anthroposophisches Sozialwesen e.V. (im Weiteren: Bundesverband) tragen nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes durch fachliche, organisatorische und finanzielle Leistungen zum Erhalt und zur Entwicklung des Bundesverbandes bei.

Sie sorgen durch Zusammenarbeit untereinander und gemeinsam mit den Mitarbeitern des Bundesverbandes für die Weiterentwicklung der anthroposophisch orientierten Einrichtungen und Dienste für seelenpflegebedürftige Menschen.

Die satzungsgemäße Zusammenarbeit umfasst u.a.:

1. gegenseitige Information und Unterstützung auf regionaler Ebene,
2. Erfahrungsaustausch in konzeptionellen und fachlichen Fragen,
3. Mitwirkung in den Organen sowie in überregionalen und fachbereichsübergreifenden Gremien des Bundesverbandes.

Die Beitragsordnung regelt die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Bundesverband.

---

Die Mitglieder des Bundesverbandes entrichten einen jährlichen Beitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

**I. Ordentliche Mitglieder**

Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder umfasst finanzielle Leistungen für die laufenden Geschäfte des Bundesverbandes und Umlagen für besondere Projekte.

Die laufenden Geschäfte des Bundesverbandes werden auf der Grundlage des jeweiligen Jahreshaushaltsplans nach Art und Umfang vom Vorstand des Bundesverbandes bestimmt.

Besondere Projekte sind Vorhaben zur Erfüllung des Satzungszwecks des Bundesverbandes, deren Durchführung von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes beschlossen wurde.

**1. Finanzielle Leistungen für die laufenden Geschäfte des Bundesverbandes**

Die finanziellen Leistungen für die laufenden Geschäfte des Bundesverbandes gliedern sich in einen Basisbeitrag und einen Kernbeitrag. Darüber hinaus kann ein freiwilliger Solidarbeitrag geleistet werden.

**1.1.** Der Basisbeitrag beträgt 100,00 €.

**1.2.** Der Kernbeitrag beträgt 0,335 % der *Arbeitnehmerbruttopersonalkostensumme* des Vorjahres, die an die Berufsgenossenschaft gemeldet wurde, zuzüglich 0,335 % der *Honorarsumme* des Vorjahres, die für die Wahrnehmung von pädagogischen, therapeutischen oder sozialen Aufgaben der Einrichtungen und Dienste in der Trägerschaft des Mitglieds aufgewendet wurde.

Die genannten Kosten werden nur insoweit berücksichtigt, als der auf die einzelne begleitete Person bezogene Anteil daran den Betrag von 30.000,00 € nicht überschreitet.

Handelt es sich um eine Waldorfschule, in der mindestens ein Schüler mit Förderbedarf beschult wird, werden der Berechnung die Arbeitnehmerbruttopersonalkosten und die Honorare zugrunde gelegt, die anteilig im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schüler für die Schüler mit Förderbedarf aufgewendet wurden. Dieses Verfahren wird auf Waldorfkindergärten entsprechend angewendet.

Handelt es sich um den Träger einer Schule mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“, der auch dem Bund der Freien Waldorfschulen als Mitglied angehört, werden der Berechnung 60 % der Arbeitnehmerbruttopersonalkostensumme und der Honorarsumme zugrunde gelegt; liegt der Förderschwerpunkt im Bereich „Lernen“ oder „emotionale und soziale Entwicklung“, werden der Berechnung 40 % der genannten Kosten zugrunde gelegt.

Handelt es sich um den Träger eines Angebots der beruflichen Bildung im Bereich des anthroposophischen Sozialwesens, wird der Kernbeitrag pauschal erhoben. Er beträgt 2.000,00 €, wenn die Anzahl der Bildungsnehmenden 50 oder mehr beträgt, sonst 1.000,00 €. Diese Regelung betrifft nur das Angebot der beruflichen Bildung, nicht etwaige weitere Dienste und Einrichtungen des Trägers.

**1.3.** Die Höhe des freiwilligen Solidarbeitrags liegt im Ermessen des Mitglieds.

## **2. Umlagen für besondere Projekte**

Über die vom Bundesverband zu tragenden Kosten eines besonderen Projekts einschließlich einer Kostenpauschale für die projektbezogenen Dienstleistungen der Geschäftsstelle des Bundesverbandes sowie über den Schlüssel zur Berechnung des auf das einzelne Mitglied entfallenden Kostenanteils entscheidet die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes.

Die Berechnung der Umlagen für besondere Projekte ergibt sich jeweils aus der Anlage zur Beitragsordnung. Diese ist Bestandteil der Beitragsordnung.

Die Geschäftsstelle des Bundesverbandes verfährt mit Umlagen für besondere Projekte entsprechend dem jeweiligen Beschluss der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes und legt hierüber im Bericht über den Jahreshaushalt des Bundesverbandes Rechenschaft ab.

## **3. Finanzielle Abwicklung von Projekten aus Regionalkonferenzen oder Fachbereichen über den Bundesverband**

Projekte, deren Durchführung auf der Grundlage von Geschäftsordnungen der Regionalkonferenzen oder Fachbereiche beschlossen wurde, können über den Bundesverband finanziell abgewickelt werden, wenn die vollständige Finanzierung des Projekts einschließlich einer Kostenpauschale für die projektbezogenen Dienstleistungen der Geschäftsstelle des Bundesverbandes gesichert ist und der Vorstand des Bundesverbandes der finanziellen Abwicklung des Projekts über den Bundesverband zugestimmt hat. Hierzu bedarf es

einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den am Projekt beteiligten Mitgliedern und dem Vorstand des Bundesverbandes.

#### **4. Neuaufnahme**

Wird eine Trägerorganisation im Laufe eines Beitragsjahres in den Bundesverband aufgenommen, so wird für das Aufnahmejahr ein anteiliger Beitrag fällig. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Bestätigung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes folgt.

#### **5. Ermäßigung**

Liegen aus der Sicht eines Mitglieds zwingende Gründe vor, die es rechtfertigen, einen reduzierten Beitrag zu leisten, so beantragt es eine Ermäßigung.

Der Antrag kann sich nur auf ein Beitragsjahr erstrecken.

Der Antrag ist bis zum 31. März des laufenden Beitragsjahres schriftlich an den Sprecher der regionalen Geschäftsführerkonferenz oder an den Sprecher der Regionalkonferenz zu richten, in der die antragstellende Einrichtung mitarbeitet, ferner in Kopie an die Geschäftsstelle des Bundesverbandes.

Der Sprecher berät die Angelegenheit eingehend mit den Vertretern der antragstellenden Einrichtung und mit den weiteren Mitgliedern seiner Konferenz. Dabei wirken die in der Regionalkonferenz zusammenarbeitenden Mitglieder des Bundesverbandes gemeinsam darauf hin, in solidarischer Verantwortung für den Haushalt des Bundesverbandes den Fehlbetrag aufzubringen. Gelingt dies trotz sorgfältiger Prüfung nicht, so erarbeitet der Sprecher eine Empfehlung, die dem Vorstand des Bundesverbandes spätestens am 31. Oktober des laufenden Beitragsjahres vorliegen soll. Die Entscheidung über den mit der Empfehlung des Sprechers versehenen Ermäßigungsantrag obliegt dem Vorstand des Bundesverbandes.

#### **6. Sonderregelung**

Ist ein Mitglied an einer anderen gemeinnützigen Trägerorganisation, deren Ziele dem Satzungszweck des Bundesverbandes entsprechen und die nicht Mitglied des Bundesverbandes ist, mindestens zur Hälfte rechtlich beteiligt, so leistet es den Beitrag mit Ausnahme des Basisbeitrags auch für diese Organisation.

### **II. Fördernde Mitglieder**

Der Beitrag eines fördernden Mitglieds wird im Einvernehmen mit diesem vom Vorstand des Bundesverbandes festgelegt.

### **III. Einzelmitglieder**

Der Beitrag eines Einzelmitglieds beträgt 100,00 €.

### **IV. Verfahren**

Die Beiträge werden im ersten Quartal des Beitragsjahres von der Geschäftsstelle des Bundesverbandes erhoben.

Die Mitglieder teilen der Geschäftsstelle des Bundesverbandes innerhalb von vier Wochen nach Zugang der entsprechenden Abfrage die für die Berechnung der Beiträge notwendigen Daten mit.

Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Mitteilung der Daten nicht nach, so wird ihm der um 5 % erhöhte Beitrag des Vorjahres in Rechnung gestellt.

Die Rechnung ist innerhalb von vier Wochen nach ihrem Zugang auf das Konto des Bundesverbandes (Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. / GLS Bank / IBAN: DE08 4306 0967 0012 7036 00 / BIC: GENODEM1GLS) zu begleichen. Bei Bedarf kann Ratenzahlung beantragt werden; die Entscheidung über den Antrag obliegt der Geschäftsführung des Bundesverbandes.

## **ANLAGE zur Beitragsordnung: Umlagen für besondere Projekte**

### **Besonderes Projekt: Förderung der beruflichen Bildung**

Die Umlage für die Förderung der beruflichen Bildung wurde von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes am 10. Juni 2007 beschlossen.

Der auf das einzelne Mitglied entfallende Kostenanteil wird anhand der Anzahl der Personen berechnet, die am 31. Oktober des Vorjahres in den Einrichtungen oder Diensten in der Trägerschaft des Mitglieds betreut, gefördert oder ausgebildet wurden. Für Tagesschulen gilt der Stichtag der Ersatzschulfinanzierung im Herbst des Vorjahres.

Handelt es sich um eine Waldorfschule, in der mindestens ein Schüler mit Förderbedarf beschult wird, wird der Berechnung die Anzahl der Schüler mit Förderbedarf zugrunde gelegt. Dieses Verfahren wird auf Waldorfkindergärten entsprechend angewendet.

Handelt es sich um den Träger einer Schule mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“, der auch dem Bund der Freien Waldorfschulen als Mitglied angehört, werden der Berechnung 60 % der Anzahl der Schüler zugrunde gelegt; liegt der Förderschwerpunkt im Bereich „Lernen“ oder „emotionale und soziale Entwicklung“, werden der Berechnung 40 % der Anzahl der Schüler zugrunde gelegt.

Der auf das einzelne Mitglied entfallende Kostenanteil wird mit folgenden Beträgen errechnet:

- 1.** 5,00 € je Person, die
  - in einer Wohneinrichtung
  - in ambulant begleitetem Wohnen
  - in einer Werkstatt für behinderte Menschen
  - in einem sonstigen Angebot der Teilhabe am Arbeitsleben
  - in einer tagesstrukturierenden Maßnahme begleitet wird.
- 2.** 39,00 € je Schüler einer heilpädagogischen Heimschule (davon 9,00 € zweckgebunden zu verwenden für die Eurythmielehrerausbildung),
- 3.** 89,00 € je Schüler einer heilpädagogischen Tagesschule (davon 9,00 € zweckgebunden zu verwenden für die Eurythmielehrerausbildung),
- 4.** 1,00 € je Person, die stundenweise (z.B. von einer Frühförderstelle) begleitet wird,
- 5.** Zusätzlich 1,50 € je Person, zweckgebunden zu verwenden für den Innovationsfonds Ausbildung.